

Begleitschreiben zur Steuererklärung 2011

An das
Finanzamt

...

...

Ergänzung der Einkommensteuererklärung 2011
Ansatz einer Sonderausgabe für einen Pflichtbeitrag für die „Initiative Religion ist Privatsache“.
Antrag auf Gewährung eines Religionsfinanzierungs-Steuerabsetzbetrages

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Sonderausgaben

In der in den nächsten Tagen elektronisch eingereichten Einkommensteuererklärung 2011 unseres Klienten wird unter der Kennzahl 458 ein Betrag in Höhe von EUR 50,00 (Pflichtbeitrag an den Verein „Initiative Religion ist Privatsache“) als Sonderausgabe mit folgender Begründung angesetzt:

Das österreichische Einkommensteuergesetz kennt lediglich eine einzige Absetzmöglichkeit für Ausgaben, die ausschließlich in Zusammenhang mit der privaten Weltanschauung in Verbindung stehen, nämlich die Absetzbarkeit von „Pflichtbeiträgen“ an eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft gem. §18 Abs1 Z.5 EStG. Als Mitglied der „Initiative Religion ist Privatsache“, eines Vereins, der einer humanistisch geprägten Weltanschauung verpflichtet ist (s. Vereinsstatuten in Anhang), würde unser Klient einen von ihm geleisteten Pflichtbeitrag steuerlich geltend machen. Diese Möglichkeit steht ihm jedoch aufgrund der diskriminierenden Formulierung der oben angeführten Gesetzesstelle sowie aufgrund der Nichtexistenz einer analogen Bestimmung, die dieser Diskriminierung entgegenwirken könnte, nicht zur Verfügung. Die wichtigsten verfassungsrechtlichen Bedenken, die mit dieser Regelung in Zusammenhang stehen, betreffen den Gleichheitsgrundsatz (Art 7 Abs 1 B-VG, Art 14 EMRK und Art 2 StGG), das Recht auf volle Glaubens- und Gewissensfreiheit bzw Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art 14 StGG bzw Art 9 MRK), das Recht auf Vereins- und Versammlungsfreiheit (Art. 12 StGG), die gebotene Gleichbehandlung von konfessionellen und nichtkonfessionellen Weltanschauungen (Art. 10 und 17 Abs3 VAEU) sowie das Diskriminierungsverbot gem. Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

In der Steuererklärung unseres Klienten, die Sie demnächst erhalten werden, wurde daher der Betrag von EUR 50,- gem. §18 Abs1 Z.5 EStG als Sonderausgabe ausgewiesen. Dieser Betrag ist auf den geleisteten Pflichtbeitrag an den oben

genannten Verein zurückzuführen. Wir ersuchen Sie, diesen Posten entsprechend zu berücksichtigen.

2. Steuerabsetzbetrag

Gleichzeitig und unabhängig von Punkt 1. macht unser Klient einen Steuerabsetzbetrag in Höhe von EUR 47,00 mit folgender Begründung geltend:

Die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Österreichs genießen zahlreiche finanzielle Vorteile, die ausschließlich auf ihre Eigenschaft als gesetzlich anerkannte Weltanschauungsgemeinschaften mit Transzendenzbezug zurückzuführen sind. Konfessionsfreie SteuerzahlerInnen sind daher verpflichtet, diese nicht unerheblichen und verfassungsrechtlich bedenklichen Zuwendungen des Staates an einen bestimmten, ausschließlich anhand der Weltanschauung definierbaren, Personenkreis ohne Gegenleistung zu finanzieren, ohne dafür einen entsprechenden Steuerabsetzposten heranziehen zu können.

Obwohl die Finanzierung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die öffentliche Hand jährlich weit über EUR 1 Mrd. kostet, erlaubt sich unser Klient lediglich folgende Kosten heranzuziehen, um davon einen „Religionsfinanzierungs-Steuerabsetzbetrag“ abzuleiten:

Konf. Religionsunterricht	
Katholisch ¹ :	200
Rest ² :	36
Summe:	<u>236 Mio.</u>
Gesetzliche Verpflichtungen ³ :	<u>57 Mio.</u>
Theologische Fakultäten:	
Universität Wien ⁴ :	22
Rest ⁵ :	8
Summe:	<u>30 Mio.</u>
Militärseelsorge ⁶ :	

¹ Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel im Jahr 2006, <http://derstandard.at/2241810>. Pensionen bzw. Schulbuchkosten sind in diesem Posten nicht enthalten.

² Von den Kosten des kath. Religionsunterrichtes ausgehend hochgerechnete Zahlen nach dem Schlüssel gem. Antwort 1 des BMUKK 10365/AB vom 29.3.2012, da das BMUKK, mit Verweis auf die Länderkompetenz, keine vollständigen Zahlen liefern konnte.

³ Vgl. Bundesvoranschlag 2011, http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2010_I_112/COO_2026_100_2_642644.pdf

⁴ Schätzung der Initiative basierend auf dem „Leistungsbericht und [der] Wissensbilanz der Universität Wien 2010“

⁵ Schätzung der Initiative, nachdem das BMWF weder eine Aussage noch eine Schätzung liefern konnte (vgl. Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 10357/AB am 29.3.2012). Ohne Stipendien und Pensionen.

⁶ BMLVS Anfragebeantwortung 10509/J vom 29.3.2012

Katholisch	2,9
Evangelisch:	1,1
Summe:	<u>4 Mio.</u>

Summe der direkten, unmittelbaren und ausschließlichen Finanzierungskosten:
327 Mio.

Nachteil pro konfessionsfreie Person (Gesamtausgaben für Religion [327 Mio.] / Anzahl der Angehörigen einer in Österreich gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft [6,888 Mio])

EUR 47,-

Unser Klient gehört keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft an und sieht sich daher, mangels eines entsprechenden gesetzlich explizit genannten Steuerabsetzbetrages, benachteiligt – und zwar ausschließlich aufgrund seiner (nichtkonfessionellen) Weltanschauung – und macht daher einen „Religionsfinanzierungs-Steuerabsetzbetrag“ in der Höhe von EUR 47,00 geltend. Dieser ist dazu geeignet, dem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art 7 Abs 1 B-VG, Art 14 EMRK und Art 2 StGG) und das Diskriminierungsverbot gem. Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenzuwirken bzw dem Recht auf volle Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art 14 StGG) sowie der gebotenen Gleichbehandlung von konfessionellen und nichtkonfessionellen Weltanschauungen (Art. 10 und 17 Abs3 VAEU) Rechnung zu tragen.

Hiermit ersuchen wir Sie, diesen Absetzbetrag entsprechend zu berücksichtigen.

...